

# 1. ÄNDERUNGSATZUNG ZUR HAUPTSATZUNG DER STADT REICHENBACH IM VOGTLAND VOM 05.03.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 04.03.2024 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland beschlossen:

## § 1 Änderung der Satzung

§ 18 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 21.12.2023, öffentlich bekanntgemacht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Reichenbach im Vogtland „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland“ Ausgabe 2023/51 am 21.12.2023 auf der Internetseite der Stadt unter [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/), wird wie folgt geändert:

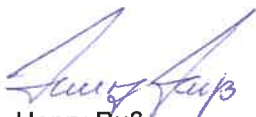
„In den vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder wird in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften wie folgt festgelegt:

1. Ortsteil Brunn	3 Mitglieder
2. Ortsteil Friesen	4 Mitglieder
3. Ortsteil Mylau	8 Mitglieder
4. Ortsteil Obermylau	3 Mitglieder
5. Ortsteil Rotschau	6 Mitglieder
6. Ortsteil Schneidenbach	3 Mitglieder.“

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 05.03.2024

  
Henry Ruß  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.


Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 05.03.2024 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>  
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 05.03.2024

  
Henry Ruß  
Oberbürgermeister

